

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 41 Bauwesen rechtlich	Datum:	16.07.2014
Berichtersteller:	Herr Steffen Nickel Herr Stefan Beyer	AZ:	GB 4
		Vorlage Nr.:	105/2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	24.07.2014	öffentlich - Entscheidung

Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" - Überleitung in Phase II - Änderung der Zweckverbandssatzung - Finanzbedarf für Umsetzungsphase

Anlagen:

Änderungssatzung Langversion

Entwurf Projektantrag NGP Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal Phase II

Entwurf Nebenbestimmungen Vorlage

Detailkarte Kerngebiet 1

Detailkarte Kerngebiet 2

Detailkarte Kerngebiet 3

Detailkarte Kerngebiet 4

Detailkarte Kerngebiet 5

NGP_KostenPhaseII_CO_KC

NGP_KostenPhaseII_HBN_SON

Übersichtskarte Kerngebiet

I. Sachverhalt

Das Naturschutzgroßprojekt (NGP) „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ ist in zwei Phasen unterteilt: In Phase I wurde der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) mit sozioökonomischer Analyse erstellt. In Phase II soll der PEPL bis 2024 umgesetzt werden.

Im Dezember 2010 beauftragte der Zweckverband des Naturschutzgroßprojekts (NGP) das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL, Hemhofen/ Bayern) zusammen mit dem Büro *abraxas* (Weimar/ Thüringen) mit der Erstellung des PEPL's. Das IVL bearbeitete dabei den naturschutzfachlichen Teil, das Büro *abraxas* die sozioökonomische Analyse. Die sozioökonomische Analyse hatte das Ziel, eine gute Einbindung der vorgeschlagenen Naturschutzmaßnahmen auf der Ebene der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu erreichen.

Das Projektgebiet wurde ursprünglich in Kerngebiet (Förderkulisse für das Naturschutzgroßprojekt) und sonstiges Projektgebiet (Durchführung von Begleitmaßnahmen ohne Förderung durch das NGP) unterschieden. Am Ende der Phase I wurde jedoch entschieden, auf das Projektgebiet ersatzlos zu verzichten. Es gibt nun nur noch das Kerngebiet, das die Förderkulisse für das Naturschutzgroßprojekt darstellt. Die Freistaaten Bayern und Thüringen haben sich dazu verpflichtet, die Nachhaltigkeit der im PEPL festgelegten Naturschutzziele auch nach Ablauf der Bundesförderung durch den Einsatz von Länderprogrammen (Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutzprogramm) bevorzugt zu sichern.

Das zu Beginn der Phase I 10.814 ha große Kerngebiet wurde nach bundesweit bedeutenden Naturgütern hin (Arten, Lebensräume) kartiert, vorhandene Flächen des Nationa-

len Naturerbes (z.B. NSG „Lauterberg“ + 630 ha Übertragungsflächen der Stiftung Naturschutz Thüringen im ehemaligen Grenzstreifen) sowie EU-Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (= SPA) wurden integriert. Im Laufe des Planungsprozesses wurde das Kerngebiet auf nun 8.207 ha (bereits zu 70 % bestehende Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete) verkleinert. Bei der Verkleinerung der Kerngebietsgröße wurden insbesondere größere Ackerschläge mit guten Ackerzahlen und Intensivwiesen mit eingeschränktem Naturschutzpotential, sowie großflächige Nadelholzforste aus dem Kerngebiet herausgenommen.

Die Planung wurde in enger Abstimmung mit dem Zweckverband, den beteiligten Fachbehörden, Verbänden, Kommunen und sonstigen Betroffenen durchgeführt. Neben einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) wurden auch vier Arbeitskreise (AK) gegründet. Diese umfassten den AK Naturschutz, AK Offenland / Gewässer, AK Wald / Jagd und AK Region / Kommune. In den Jahren 2011 bis 2012 kamen die einzelnen AK jeweils dreimal zur Diskussion vorliegender Ergebnisse und insbesondere der Maßnahmenplanung im PEPL zusammen. Daneben wurde auch größter Wert auf eine enge Abstimmung und einen lebendigen Informationsaustausch mit den Bereichen Land-, Forst-, Wasser-, Fischerei-, und Teichwirtschaft einschließlich ausgewählter Eigentümer sowie Kommunen gelegt. Dabei wurden Vorschläge entgegen genommen und Anregungen eingearbeitet, ohne natürlich den vorgegebenen fachlichen Rahmen der Förderrichtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) außer Acht zu lassen. Zwischen 2011 und 2012 wurden über 60 Informations- und Abstimmungsgespräche für den PEPL durchgeführt. Über die Internetseite des Zweckverbandes (www.ngpr-gruenes-band.de), wo auch die relevanten Unterlagen, Karten etc. immer einsehbar sind, wurde über den Fortschritt des PEPL's kontinuierlich berichtet. Hier steht auch die Kurzfassung des PEPL's zum Herunterladen bereit. Der im PEPL vorgeschlagene Kostenplan wurde jedoch im Rahmen der Projektantragstellung überarbeitet! Relevant ist nur der Kosten- und Finanzplan des Projektantrags für die Phase II.

Die Grundlage für die Maßnahmenumsetzung in Phase II bildet der 650 Seiten umfassende Textteil des Pflege- und Entwicklungsplanes mit umfangreichen Tabellen, Karten und Grafiken. Die vorgeschlagenen Naturschutzmaßnahmen beruhen generell auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und sollen im Konsens mit den Landnutzern umgesetzt werden. Der Prozess wurde durch eine externe Moderation unterstützt, die Konflikte aufdeckte und Lösungsvorschläge erarbeitete.

Die PAG kam ein erstes Mal im Februar 2011 zusammen. Im Oktober 2012 folgte eine Sitzung, die den Entwurf des Endberichts zum Thema hatte. Im April 2013 wurde die letzte abschließende Sitzung mit der Vorstellung des zweiten PEPL-Entwurfs durchgeführt. Die Phase I endete Ende November 2013 mit der Billigung des PEPL's durch die Fördermittelgeber.

Phase II stellt ein davon unabhängiges Projekt dar, das erst nach Beendigung der Phase I mit Billigung des PEPL durch die beiden Bundesländer und das Bundesumweltministerium beantragt werden kann. Die Phase II umfasst die Realisierung der 10-jährigen Umsetzungsphase des PEPL. In der Umsetzungsphase sollen Maßnahmen wie biotopersteinrichtende Maßnahmen mit investiven Maßnahmen (Weideinfrastruktur), Flächenerwerb, langfristige Ausgleichszahlungen und Pacht, Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit, Artenschutzmaßnahmen (Bachmuschel, Fischotter, Frauenschuh) und Erfolgskontrollen realisiert werden.

Der Hauptanteil der Fördermittel fließt nicht in Flächenerwerb und langfristige Pacht (zusammen ca. 25,5 %, wobei der Schwerpunkt im Grünen Band liegt), sondern mit ca. 5,27 Mio. € (= 46,6 %) in biotoplenkende und einrichtende Maßnahmen (einschließlich investiven Maßnahmen). Dazu zählen z. B. Moorrenaturierung, Erhalt und Entwicklung von Heiden, Magerrasen und Feuchtwiesen, Gewässerrenaturierungen sowie Waldumbaumaßnahmen. Selbst die Förderung landwirtschaftlicher Infrastruktur, die den Projektzielen dient, wie z. B. Beweidungseinrichtungen, Zäune, Weidetiere, u.a. ist förderfähig. Ca. 8% der Kosten sind für langfristige Ausgleichszahlungen (Zuwendungen für entgangene Gewinne in Folge extensiver, naturschutzkonformer Nutzung von Flächen wie z. B. später Mahdzeitpunkt, Düngemittelverzicht, Hiebsruhe in Waldflächen oder der Ankauf

von Biotopbäumen) vorgesehen.

Ein Hauptfokus bei der Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes liegt natürlich immer auf dem ehemaligen Grenzstreifen, der neben seiner naturschutzfachlichen Bedeutung auch aus historischen Gründen als Denkmal der deutschen Teilung offen und in der Landschaft erkennbar gehalten werden soll (gemäß verschiedener Beschlüsse und Koalitionsvereinbarungen in Bundestag und Landtagen). Der Grenzstreifen verbindet Biodiversitätssicherung mit Denkmalschutz, ist also ein lebendes und ein historisches Denkmal!

Das wichtigste Grundprinzip bei der Projektumsetzung ist die Freiwilligkeit! Das Naturschutzgroßprojekt betreibt angebotsorientierten Naturschutz. Die gewünschten Maßnahmen werden angeboten (die fachliche Grundlage ist hierfür der PEPL) und die Bedingungen für die Teilnahme klar benannt. Eigentümer und Flächennutzer können dann frei entscheiden, ob sie für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen eine Förderung aus dem Naturschutzgroßprojekt erhalten wollen.

Die mit dem PEPL zusammen erstellte sozioökonomische Analyse ergab übrigens bereits im Vorfeld eine grundsätzliche Bereitschaft vieler Grundeigentümer und Agrarbetriebe an einer Teilnahme (dem Projektmanagement wurden bereits über 100 ha Land zum Kauf angeboten, ohne dass dafür geworben oder aktiv nachgefragt wurde!). Bei einem geplanten Kostenvolumen von ca. 11,3 Mio. € kann ohnehin nur ein kleiner Teil der insgesamt im PEPL vorgeschlagenen Maßnahmen (ca. 27 Mio. €) umgesetzt werden.

Im Thüringer Teil des Kerngebiets führte die Thüringer Landgesellschaft im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz von Juli 2013 bis Februar 2014 auf der Grundlage des PEPL's die Abstimmung konkreter Naturschutzmaßnahmen durch. Um festzustellen, welche Maßnahmen tatsächlich umsetzbar sind, wurden die Inhalte des Pflege- und Entwicklungsplans auf einer Fläche von 2.168 ha (= 2/3 der Maßnahmenfläche in Thüringen) mit Landnutzern geprüft und abgestimmt. Auf rund der Hälfte der abgestimmten Flächen, fast 1.100 ha, finden die geplanten Naturschutzmaßnahmen Zustimmung. Weitere 30 % der abgestimmten Maßnahmenflächen können mit Bedingungen umgesetzt werden. Das zeugt von einer hohen Akzeptanz der Nutzer und regionalen Akteure für die im PEPL vorgeschlagenen Maßnahmen.

Von März bis Juni 2014 stimmte die BBV-LandSiedlung GmbH mit Landwirten, Waldgenossenschaften und Kommunen weitere umsetzbare Naturschutzmaßnahmen im Raum Meeder und Bad Rodach ab. Zwischenergebnisse dieser Untersuchung für das Kerngebiet von Meeder (bearbeitete Fläche: ca. 329,5 ha) zeigen, dass 137,5 ha ohne Einschränkung dem NGP zur Verfügung gestellt werden können. Bei 77,9 ha ist eine Teilnahme an Naturschutzmaßnahmen denkbar, jedoch von den jeweiligen Konditionen abhängig. Bei 114,2 ha werden die vorgeschlagenen Naturschutzmaßnahmen abgelehnt. Die Ergebnisse dieser Abstimmungsgespräche für umsetzbare Maßnahmen wurden in den Antrag für die Phase II integriert, um so möglichst realistisch Maßnahmen und Kosten der Phase II kalkulieren zu können.

Maßnahmen wie Flächenerwerb, langfristige Pacht und Ausgleichszahlungen im Offenland können durch das Naturschutzgroßprojekt nur umgesetzt werden, wenn das Flächenmanagementgremium in Bayern bzw. Thüringen eine entsprechende Empfehlung abgegeben hat. Auf diese Weise wird verhindert, dass der Pächter von landwirtschaftlichen Grundstücken für seinen Betrieb erforderliche Flächen verliert. Das Flächenmanagementgremium ist paritätisch aus Naturschutz- und Landwirtschaftsvertretern zusammengesetzt und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Nach den Vorgaben des Bundesumweltministeriums muss mindestens die Hälfte der durch das Naturschutzgroßprojekt geförderten Maßnahmenflächen langfristig über eine Schutzverordnung als strenges Schutzgebiet (Naturschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Naturwaldreservat) gesichert sein, um den Einsatz von Bundesmitteln im NGP dauerhaft abzusichern. In Anbetracht von bestehenden strengen Schutzgebieten in einem Umfang von 2.596 ha, einer Maßnahmenkulisse von bis zu 3.458 ha und einer kalkulierten, maximalen Umsetzungsfläche von ca. 800 - 1000 ha für Maßnahmen in der Projektphase II, wird sich die Notwendigkeit, weitere strenge Schutz-

gebiete auszuweisen, in einem engen Rahmen bewegen. Verfahren zur Schutzgebietsausweisung sollen vorrangig auf den Ankaufs- bzw. Eigentumsflächen des Zweckverbandes erfolgen. Private Flächen werden ohne Einverständnis des Eigentümers im Rahmen dieses Projekts nicht für Maßnahmen und Schutzgebietsausweisungen herangezogen. Ein entsprechendes Sicherungskonzept, das sich auf Maßnahmenflächen bezieht, kann erst während der Umsetzungsphase des Projektes erstellt, zwischen Bund, Ländern und Projektträger abgestimmt und umgesetzt werden.

Da die Satzung des Zweckverbandes des NGP's nur bis zum 31.08.2014 gültig ist, wird diese entsprechend angepasst, um die Umsetzung des PEPL's in der Phase II zu ermöglichen.

II. Rechtliche Situation

Zweckverbände sind grundsätzlich aufgrund ihrer körperschaftlichen Struktur auf Dauer angelegt. Im Einzelfall ist etwa schon von der Aufgabe des Zweckverbandes her eine zeitliche Befristung möglich (vgl. Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände, Erl. zu Art. 18 KommZG).

Vorliegend haben sich die Verbandsmitglieder darauf verständigt, das Projekt in zwei Phasen zu realisieren, wobei der Zweckverband mit Ablauf der Phase I zum 31.08.2014 aufgelöst sein sollte, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen (§ 19 Satz 1 der Verbandssatzung). Hierfür ist eine Änderungssatzung für die entsprechenden Punkte oder eine neue Satzung erforderlich, die die zuvor geltende ersetzt. Die Zweckverbandsmitglieder haben sich für Ersteres entschieden, da eine reine Satzungsänderung keine Genehmigungspflicht auslöst. Die Satzungsänderung hat muss lediglich im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht werden. Die Regierung von Oberfranken teilt diese Ansicht.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügten Änderungen der Satzung des Zweckverbandes Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal.
2. Der Landrat des Landkreises Coburg wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung zu unterzeichnen, sobald Förder- (BayStMUV, TMLFUN, BfN) und Aufsichtsbehörden (Thüringer Innenministerium / Regierung von Oberfranken) ihr Einvernehmen signalisieren. Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern diese nicht die vom Kreistag gefassten Beschlüsse im Grundsatz betreffen.
3. Für die 10-jährige Umsetzungsphase (Phase II) des Naturschutzgroßprojektes stellt der Landkreis Coburg den auf ihn entfallenden Anteil aus dem Kreishaushalt für den Zweckverband bereit. Für die Phase II werden somit insgesamt 230.000,00 € (p.a. 23.000,00 €) bereitgestellt

III. An GB 4
mit der Bitte um Mitzeichnung.

IV. In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

V. An GB Z
mit der Bitte um Mitzeichnung.

VI. Zum Akt/Vorgang

Anlage:

Die Satzung des Zweckverbandes Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal in vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10.06.2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2013 S. 66 f.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den als Anlage beigefügten sechs Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal. In der Phase I des Naturschutzgroßprojektes wurde in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. In der Phase II erfolgt die konkrete Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde, dem bzw. den Projektmanager(n) sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden und den beteiligten Bauernverbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der bzw. die Projektmanager sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände und die beteiligten Bauernverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut

Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Vergabe von Werkverträgen,
- b) Einstellung bzw. Beauftragung von einem oder mehreren Projektmanager(n),
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligenden Naturschutzverbänden,
- f) Flächenankauf und Abschluss langfristiger Pachtverträge.

§ 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Beschlüsse über die Höhe der Umlage und über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Dem bzw. den Projektmanager(n) obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- d) die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes in der Phase II, sofern die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung übertragen ist,
- e) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

§ 14 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Darüber hinaus wird in Bayern und Thüringen jeweils ein für das Gebiet des Bundeslandes zuständiges Flächenmanagementgremium eingerichtet, das der Verbandsversammlung eine Empfehlung für den Erwerb und die langfristige Pacht von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch den Zweckverband ausspricht.

§ 14 Abs. 4 und 5 werden neu eingefügt und erhalten folgenden Wortlaut:

(4) Die Flächenmanagementgremien sind paritätisch besetzt aus Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Im Einzelnen besteht das Thüringer Flächenmanagementgremium neben den 3 Vertretern des Naturschutzes (Untere Naturschutzbehörden Hildburghausen und Sonneberg sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter der Kreisbauernverbände Sonneberg und Hildburghausen sowie einem Vertreter des Landwirtschaftsamts Hildburghausen. Beratendes Mitglied ist das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Meinigen. Das Bayerische Flächenmanagementgremium besteht neben den 3 Vertretern des Naturschutzes (Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde Coburg bzw. Kronach sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes Coburg und Kronach sowie einem Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg. Beratendes Mitglied ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken. In jedem der beiden Flächenmanagementgremien kann außerdem ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes aus dem Nachbarbundesland als Beobachter teilnehmen. Die Flächenmanagementgremien entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beratungsergebnisse der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und des Flächenmanagementgremiums sind jeweils über den Verbandsvorsitzenden der Verbandversammlung vorzulegen.

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Landkreis-Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis des in ihrem Hoheitsgebiet geplanten Gesamtmaßnahmensatzes (Flächenerwerb, langfristige Pacht, Ausgleichszahlungen, biotopeinrichtende und -lenkende Maßnahmen, investive Maßnahmen), wie er dem Bewilligungsbescheid der Förderbehörden für die Phase II des Naturschutzgroßprojekts entsprechend seiner Aufschlüsselung im Förderantrag zu entnehmen ist, aufgeteilt. Für den Fall, dass der geplante Maßnahmensatz vom tatsächlichen abweicht, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushalts für das Folgejahr.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

§ 17 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Zweckverbandsmitgliedes. Darüber hinaus können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 18 erhält folgenden Wortlaut:

§ 18 Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden ab dem 01.09.2014 von der Kreiskasse des Landkreises Coburg geführt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Kassengeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der örtlichen Kassenprüfung der Kreiskasse mit einzubeziehen.

§ 19 erhält folgenden Wortlaut:

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 erhält folgenden Wortlaut:

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 21 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für den Fall seiner Auflösung gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung, ist der Zweckverband im Verhältnis der jeweils gültigen Kostenverteilung gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung auseinanderzusetzen. Dies umfasst neben den satzungsmäßigen Verbandsmitgliedern auch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., soweit sie den Zweckverband entsprechend finanziell unterstützt haben.

§ 22 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10.06.2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2013 S. 66 f.), ergänzt.

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat